OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607961/2/Zo/GJ**

Datum: **Linz, 7. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.10.2025, GZ: VStV/925300950759/2025, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Das angefochtene Straferkenntnis wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben und der Einspruch vom 15.07.2025 gegen die Strafverfügung vom 13.06.2025, GZ: VStV/925300950759/2025 wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Ein Organ der Landespolizeidirektion Oberösterreich erstattete am 30.07.2025 Anzeige gegen die Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa, weil diese am 09.05.2025 um 20:05 Uhr bei einer konkret angeführten Kreuzung das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet hatte.

I.2. Aufgrund einer Lenkererhebung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gab die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 13.06.2025 bekannt, dass sie selbst das angeführte Fahrzeug zum angefragten Zeitpunkt gelenkt habe. In den Anmerkungen beantragte die Bf Akteneinsicht per Übermittlung an ihre E-Mail-Adresse.

I.3. Mit der Strafverfügung vom 13.06.2025 wurde der Bf vorgeworfen, sie habe als Lenkerin am angeführten Tatort das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet und sei ohne anzuhalten weitergefahren. Sie habe dadurch § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO verletzt, weshalb gegen sie eine Geldstrafe iHv 150 Euro (bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden) verhängt wurde. Diese Strafverfügung wurde der Bf am 20.06.2025 zugestellt.

I.4. Mit E-Mail vom 03.07.2025 begehrte die Bf (erneut) Akteneinsicht und Fristverlängerung zur Abfassung einer Stellungnahme. Die bB wies die Bf im Antwortmail vom 04.07.2025 auf die Möglichkeit einer Akteneinsicht vor Ort und auf die Möglichkeit des Einspruchs hin.

I.5. Mit dem Schreiben vom 15.07.2025 erhob die Bf Einspruch und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welchen sie näher begründete. Die Urgenzen hinsichtlich der Akteneinsicht seien als Einspruch zu werten. Sollte die bB diese Ansicht nicht vertreten, dann solle sie dieses Schreiben als Antrag auf Wiedereinsetzung einschließlich eines wiederholten Einspruchs ansehen.

I.6. Mit dem Schreiben der bB vom 30.07.2025 wurde die Bf aufgefordert, sich binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zu den ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu rechtfertigen. Mit dem Schreiben vom 22.08.2025 wurde diese Frist bis 27.08.2025 erstreckt.

I.7. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (einschließlich der Einholung einer Stellungnahme durch das Stadtpolizeikommando vom 19.09.2025) fasste die bB das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 23.10.2025 zu GZ: VStV/925300950759/2025 ab, warf darin der Bf die Übertretung der §§ 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO vor und verhängte eine Geldstrafe iHv 150 Euro. In der

Begründung wurde ausgeführt, dass die Bf gegen die Strafverfügung vom 13.06.2025 fristgerecht am 03.07.2025 Einspruch erhoben und diesen sodann am 15.07.2025 näher begründet habe. Eine Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand befindet sich nicht im Akt.

I.8. Mit dem Schreiben vom 27.11.2025 erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und beschränkte diese allein auf die Strafhöhe. Sie führte aus, dass sie lediglich 500 Euro Karenzgeld erhalte und ihr Mann wegen eines Krankheitsfalls derzeit arbeitslos sei. Die Strafe solle herabgesetzt werden, weil sich die Bf sonst einer starken wirtschaftlichen Belastung ausgesetzt sehe.

I.9. Mit dem Schreiben vom 03.12.2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

2.1. Mit Lenkerauskunft vom 13.06.2025 gab die Bf an, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 09.05.2025 um 20:05 Uhr in B__ – Umfahrung C__, Richtung stadtauswärts gelenkt zu haben. In diesem Zusammenhang gab die Bf unter dem Punkt „Sonstiges" folgendes an:
„Antrag auf Akteneinsicht per Übermittlung an aaa@aaa.at" [Verfahrensakt; Lenkerauskunft].

2.2. Daraufhin verhängte die bB mit Strafverfügung vom 13.06.2025 zu GZ: VStV/925300950759/2025 eine Geldstrafe gegen die Bf. Die darin enthaltene Rechtsmittelbelehrung hält explizit fest, dass der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung einzubringen ist und dieser in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden kann. Die Strafverfügung wurde am 20.06.2025 von der Bf selbst übernommen [Behördenakt; Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments].
2.3. In der E-Mail vom 03.07.2025 brachte die Bf Folgendes vor:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich erneut einen Antrag auf Akteneinsicht und ersuche um Übermittlung der bezughabenden Unterlagen per E-Mail an aaa@aaa.at sowie um Fristverlängerung zur

Abgabe meiner Stellungnahme mindestens zwei Wochen ab Erhalt des Aktes. […]" [Verfahrensakt; E-Mail an LPD O SVA Strafamt vom 03.07.2025]

2.4. Die Bf erhob mit Schriftsatz vom 15.07.2025 Einspruch gegen die Strafverfügung und führte aus, dass sie bereits am 13.06.2025 und 03.07.2025 Bedenken gegen den Strafhöhe geäußert habe. Sie gab an, dass die darin zum Ausdruck gebrachten Urgenzen jeweils als Einsprüche behandelt werden müssten. Für den Fall, dass die Behörde dieser Ansicht nicht folgte, stellte sie den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. [Verfahrensakt; Anhang der E-Mail an LPD O SVA Strafamt vom 15.07.2025]

2.5. Gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 23.10.2025 wurde mit Schriftsatz vom 27.11.2025 fristgerecht Beschwerde erhoben, wobei der Beschwerdeumfang ausschließlich auf die Strafhöhe gerichtet war. [Verfahrensakt; Aufforderung zur Rechtfertigung, Straferkenntnis, Beschwerde].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Inhalten der jeweils in Klammer angeführten Schriftsätze.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gem § 49 Abs 1 VStG, BGBl Nr 52/1991 idF BGBl I Nr 57/2018 können Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Diese Bestimmung enthält keine näheren Angaben zum Inhalt eines Einspruchs. Wesentlich ist jedoch, dass die betroffene Strafverfügung ersichtlich ist und aus dem Vorbringen klar hervorgeht, dass der Einspruchswerber die Bestrafung ablehnt. Eine falsche Bezeichnung oder das Fehlen eines ausdrücklichen Antrags schaden demgegenüber nicht, solange der Wille, einen Einspruch zu erheben, klar erkennbar ist (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/ Weilguni,* VStG[3] § 49 (Stand 01.07.2023, rdb.at) Rz 8 mit Verweis auf VwGH, 22.04.1999, 99/07/0010).

III.2. Die Schreiben vom 13.06.2025 und 03.07.2025 können nicht als Einsprüche gewertet werden. Dem Schreiben vom 13.06.2025 fehlt jeglicher Bezug auf eine rechtswirksam erlassene Strafverfügung und diese war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt, weshalb ein Rechtsmittel dagegen (noch) nicht eingebracht werden konnte (vgl VwGH 22.06.1988; 87/03/0263). Beiden Schreiben fehlt – bei objektiver Betrachtung des Erklärungswerts – eine ablehnende Haltung gegenüber der Bestrafung, weil sich die Bf allein auf die Anforderung der Übermittlung von Akteninhalten beschränkt. Erst mit dem Schreiben vom 15.07.2025 bringt die Bf unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie sich gegen die Strafverfügung zur

Wehr setzen möchte und stellt in eventu den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs 1 VStG begann mit Zustellung an die Bf am 20.06.2025 zu laufen und endete am 04.07.2025. Das Schreiben vom 15.07.2025 erweist sich damit als verfristet, weshalb der Einspruch angesichts der Rechtskraft der Strafverfügung durch verfahrensrechtlichen Bescheid hätte zurückgewiesen werden müssen (VwGH, 11.05.1983, 83/03/0046).

III.3. Die Verspätung des Einspruches ist in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Wird ungeachtet der Rechtskraft der Strafverfügung (infolge der Verspätung des Einspruchs) in derselben Verwaltungsstrafsache erneut ein Bescheid erlassen, ist dieser mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet (VwGH, 22.04.1999, 99/07/0010 mwN). Die Fassung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses stellt eine neuerliche Entscheidung dar, welcher das Hindernis der entschiedenen Sache entgegensteht und eine Unzuständigkeit der bB begründet (vgl LVwG OÖ, 20.08.2025, 607616/3/KPe, verweisend auf VwGH 25.06.2014, 2012/07/0075).

III.4. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. In Ansehung tragender Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit ist festzuhalten, dass über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in der Sache entschieden werden darf (vgl VwGH 24.05.2016; Ra 2016/03/0050, verweisend auf VwGH 24.03.2015, Ra 2015/09/0011). Dieser Umstand war von Amts wegen aufzugreifen, das Straferkenntnis war ersatzlos zu beheben. Darüber hinaus war das Verwaltungsgericht auch verpflichtet, den verspäteten Einspruch zurückzuweisen (vgl VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206 mwN; VwGH, 17.09.2021/02/0175).

Hinsichtlich des im Rahmen des Einspruchs gestellten Eventualantrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (zur grundsätzlichen Zulässigkeit vgl neben vielen VwGH, 26.03.2015, 2013/11/0103) ist festzuhalten, dass zur Entscheidung über diesen die Landespolizeidirektion Oberösterreich zuständig ist (zur Entscheidungspflicht hinsichtlich Haupt- und Eventualantrag vgl etwa VwGH, 26.03.2015, Ra 2015/07/0040 mwN).

Ergänzend ist festzuhalten, dass eine etwaige Einschränkung der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts – wegen der Beschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe – nicht auch die Frage der Unzuständigkeit der bB erfasst. Unzuständigkeiten sind von Amts wegen aufzugreifen, auch wenn sie in der Beschwerde nicht geltend gemacht wurden (*Müller* in Raschauer/Wessely (Hrsg), VwGV (2018) § 27 Rz 2). Andernfalls wäre die höchstgerichtliche Anordnung, nicht nur das Straferkenntnis zu beheben, sondern auch den

verspäteten Einspruch zurückzuweisen (VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175), in diesen Fallgestaltungen sinnwidrig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Umfang der Kognitionsbefugnis und Vorgehen bei Rechtskraft einer Strafverfügung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl